

**Offenes Verfahren
AOK26018-990
Rahmenvereinbarung Green Garden**

für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

Rahmenvereinbarung

„Der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse“ – „Green Garden“

Zwischen der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse
Virchowstraße 30
67304 Eisenberg

vertreten durch
die Vorsitzende des Vorstandes
- im folgenden Auftraggeberin genannt –

und der Firma
Straße
PLZ Ort

vertreten durch den/die Geschäftsführer/-in
Frau/Herrn Vorname Nachname

- im folgenden Auftragnehmer genannt –

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über den Kauf, die Anlieferung frei Verwendungsstelle, die Montage/Aufstellung/Inbetriebnahme von Pflanzanlagen, Pflanzen, Moosbildern und weiteren Pflanzenmaterialien inkl. Zubehörteile aus den Programmen, die den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) entsprechen.

§ 2

Vertragsgrundlage der Rahmenvereinbarung

Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sind in der Bedeutung ihrer Reihenfolge die folgenden Unterlagen:

- die Regeln dieser Rahmenvereinbarung
- Die Vergabeunterlagen, in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung – insbesondere die Leistungsbeschreibung (Anlage 2), die Zuschlagskriterien inklusive der Konzepte (Anlage 3), das Preisblatt sowie die Bieterfragen und -antworten mit Stand Ablauf der Angebotsfrist für die verbindlichen Angebote
- das finale Angebot des Auftragnehmers einschl. Anlagen zum Angebot
- die Datenschutzbestimmungen als Anlage 7 zur Rahmenvereinbarung
- die Erklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) gem. § 4 Abs. 1 LTTG erfasst werden (Anlage 6a) und die Erklärung

zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben gem. § 4 Abs. 2 LTTG (Anlage 6b)

- VOL Teil B - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Landestariftreuegesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Ausführung der Leistungen

- 3.1 Die Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus den Vergabeunterlagen (siehe Anlage 2 Leistungsbeschreibung).
- 3.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen, die gegenüber der Auftraggeberin zu erbringen sind, nicht durch andere Unterauftragnehmer ausführen lassen, ohne vorher die schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin eingeholt zu haben.
- 3.3 Der Auftragnehmer muss die vollständige Logistik von der Bestellung, Bestellbestätigung, Terminabsprache, Lieferung und Montage/Anbringung der ausgeschriebenen Produkte und deren Zusatzelemente sicherstellen.
- 3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ausgeschriebenen Produkte und deren Zusatzelemente in gebrauchsfertigem Zustand am Verwendungsort auszuliefern und zu montieren.
- 3.5 Die Lieferfrist für Serienprodukte beträgt maximal 6 Wochen ab Bestellung. Die Lieferfrist für Sonderprodukte beträgt maximal 8 Wochen ab Bestellung. Die in der jeweiligen Bestellung/Auftrag genannten Liefertermine sind verbindlich.
- 3.6 Der Auftragnehmer garantiert die Eignung und Zuverlässigkeit seines Personals. Ferner stellt der Auftragnehmer sicher, dass sein Personal datenschutzrechtlich geschult und per Nachweis schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien hingewiesen wurde (s. Anlage 7 Datenschutzvereinbarung).
- 3.7 Die Auftraggeberin kann den Austausch einer oder mehrerer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen verlangen, wenn diese wiederholt, schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen haben. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.8 Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung zu überzeugen. Hierzu sind ihr auf Wunsch entsprechende Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Eine Begehung vor Ort muss durch die Auftraggeberin jederzeit nach terminlicher Vereinbarung möglich sein.

§ 4

Zusammenarbeit der Vertragspartner, kein Arbeitsverhältnis

- 4.1 Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Rahmenvereinbarung benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Die Auftraggeberin wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistung dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und etwaigen übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird bei der Vertragserfüllung als selbständiger Unternehmer tätig und ist unter Berücksichtigung der berechtigten Wettbewerbsinteressen der Auftraggeberin frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.
Die Auswahl und Einteilung eigenen Personals obliegt dem Auftragnehmer in eigener Verantwortung, bei ihm liegt auch das Weisungsrecht über das eigene Personal.
- 4.3 Weder der Auftragnehmer noch die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer und Dritte treten in ein Arbeitsverhältnis zur Auftraggeberin, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen. Gegen die Auftraggeberin besteht weder ein Anspruch auf Vergütung im Krankheitsfall noch auf Urlaub. Der Auftragnehmer und von ihm beauftragte Dritte führen etwaige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge eigenverantwortlich ab. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht-deutsche Mitarbeiter beschäftigt, trägt er die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der ausländerrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verpflichtung zur Überprüfung der jeweils gültigen Arbeitserlaubnis und – soweit erforderlich – einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis.

§ 5

Mindestlohn

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlichen oder tarifvertraglichen Mindestlöhne zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, nur solche Unternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber vertraglich dazu verpflichten, ihren Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich und tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestlöhne zu zahlen.
- 5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf dessen Verlangen jederzeit eine Bestätigung eines externen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Vorschriften des MiLoG und des AEntG vorzulegen. Auf Verlangen der Auftraggeberin erstreckt sich die Vorlagepflicht des Auftragnehmers zudem auf Lohnabrechnungen, Dokumente nach § 17 MiLoG und/oder Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister. Der Auftragnehmer sichert zu, von ihm beauftragten Unternehmen entsprechende Vorlagepflichten aufzuerlegen und die übermittelten Unterlagen zu kontrollieren. Sollten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein von ihm beauftragter Unternehmer seinen Zahlungspflichten nach dem MiLoG oder

AEntG nicht nachkommt, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin hierüber unverzüglich zu informieren und auf Abhilfe hinzuwirken.

- 5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG oder AEntG von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und der Auftraggeberin darüber hinaus einen etwaigen aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Auftragnehmer auch, wenn ein von ihm beauftragter Unternehmer schuldhaft gegen die Bestimmungen des MiLoG oder AEntG verstößt.
- 5.4 Sollte die Auftraggeberin von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers auf Zahlung des gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer sichert zu, von ihm beauftragte Unternehmer entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Gewährleistung

Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für die Auftraggeberin innerhalb einer durch die Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge der Auftraggeberin, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Kenntnis der fehlerhaften Leistungserbringung. Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der Leistung auch innerhalb der durch die Auftraggeberin ausdrücklich schriftlich, per Telefax oder E-Mail gesetzte angemessene Nachfrist nicht, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung, für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund der Rahmenvereinbarung erbrachten und der Auftraggeberin nachweislich nutzbaren Leistungen.

§ 7 Schutzrechtsverletzung

- 7.1 Macht ein Dritter gegenüber der Auftraggeberin, dessen gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und/oder Mitarbeitern Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Tätigkeitsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch gefährdet, beeinträchtigt oder untersagt, gilt Folgendes:
- 7.2 Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die gelieferten Tätigkeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie Schutzrechte nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für die Auftraggeberin zumutbarer Weise entsprechen, oder der Auftrag-

geberin von dem Dritten das Recht zur rechtmäßigen Nutzung der Leistungsergebnisse verschaffen.

- 7.3 Zusätzlich wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin, deren gesetzliche Vertreter, Gesellschafter und/oder Mitarbeiter von allen Ansprüchen des Dritten freistellen. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass die Auftraggeberin den Auftragnehmer von den geltend gemachten Ansprüchen des Dritten unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht willkürlich anerkennt und im Rahmen des Zumutbaren die rechtliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Der Auftraggeberin, deren gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und/oder Mitarbeitern durch die Rechtsverteidigung entstandene angemessene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dasselbe gilt für weitere Aufwendungen, die der Auftraggeberin, deren gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und/oder Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen. Stellt die Auftraggeberin die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, soll er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Der Auftraggeberin steht kein Anspruch auf Freistellung gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Auftragnehmer die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- 7.4 Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind durch die vorangehenden Ziffern nicht ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 8.1 Die Leistungen des Auftragnehmers müssen dem allgemeinen Stand der Wissenschaft, dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen und die Gewähr bieten, dass bei der weiteren Bearbeitung nach ihnen ohne wesentliche Änderungen das vorgesehene Planungsziel erreicht werden kann. Die Leistungen müssen so erbracht werden, wie es der Bieter in seinem Angebot dargelegt hat.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll mit der Auftraggeberin zusammenzuarbeiten, sie rechtzeitig zu informieren und sich mit ihr über Maßnahmen abzustimmen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen im Regelungsbereich dieser Rahmenvereinbarung berühren. Alle Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin erbracht.
- 8.3 Müssen Entscheidungen der Auftraggeberin eingeholt werden, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.

- 8.4 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Als unabhängiger Sachwalter der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer keine konkurrierenden Interessen, insbesondere von Unternehmern oder Lieferanten, vertreten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen für die Auftraggeberin einzugehen.
- 8.5 Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf deren Verlangen über nach dieser Rahmenvereinbarung geschuldete Leistungen sowie beeinträchtigende Ereignisse regelmäßig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin darüber hinaus unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere, wenn damit finanzielle oder die Auftragszeit verlängernde Folgen verbunden sein können, unaufgefordert schriftlich zu informieren.
- 8.6 Auftraggeberin und Auftragnehmer benennen die nachfolgenden verantwortlichen Ansprechpartner:
- Ansprechpartner des Auftragnehmers: <wird nach Zuschlagerteilung eingetragen>.
 - Ansprechpartner Auftraggeberin: <wird nach Zuschlagerteilung eingetragen>.
- Die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung jederzeit verbindliche Erklärungen abzugeben.
- 8.7 Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anregungen, Anordnungen oder Zustimmungen der Auftraggeberin nicht eingeschränkt (§ 13 VOL/B). § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

§ 9

Einsatz und Austausch von im Angebot benannten Mitarbeitern

- 9.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den sofortigen Austausch eines oder mehrerer für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter zu verlangen, wenn die eingesetzte Person den Anforderungen nicht gerecht wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausschlag oder sonstige Zahlungen gegen die Auftraggeberin zu.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat die Kontinuität der Leistungserbringung und des Mitarbeitereinsatzes zu gewährleisten. Bei einem Austausch des Mitarbeiters muss der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen Mitarbeiter benennen. Der Auftragnehmer übernimmt die durch den Austausch eines Mitarbeiters entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Einarbeitungsaufwände. Die Auftraggeberin kann ihre Zustimmung zu der Benennung des neuen Mitarbeiters wegen begründeter Bedenken versagen.

§ 10 Unterauftragnehmer /Arbeitnehmer

- 10.1 Der Auftragnehmer ist mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, im eigenen Namen Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (Unterauftragnehmer). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig.
- 10.2 Die Weitergabe von Teilleistungen an andere Unternehmen (Unterauftragnehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe im Sinne des § 123 GWB, einen Austausch des benannten Unterauftragnehmers innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist verlangen. Der Auftragnehmer bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Kontinuität der Leistungserbringung zu gewährleisten.
- 10.3 Soweit der Auftragnehmer sich bei der Erfüllung seiner Pflichten eines Unterauftragnehmers bedient, hat er dafür durch geeignete vertragliche Abreden mit dem Unterauftragnehmer Sorge zu tragen, dass die der Auftraggeberin gemäß diesem Vertrag zustehenden Rechte nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen dem Auftragnehmer und seinem Unterauftragnehmer beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Unterauftragnehmern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung der Auftraggeberin zulässig ist.
- 10.4 Der Auftragnehmer hat hinsichtlich aller eingesetzten Arbeitnehmer, auch derjenigen der Unterauftragnehmer, auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen, dass einschlägige Mindestlöhne gezahlt werden, keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden und keine Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung geleistet wird und die gesetzlichen Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gewahrt sind.

§ 11 Preisanpassungen

Auf Verlangen jedes Vertragspartners können die Preise nach der unten aufgeführten Formel angepasst werden, wenn sich der maßgebende gesetzliche Tariflohn/Mindestlohn der eingesetzten Mitarbeiter ändert. Hierbei handelt es sich nur um die Stundensätze/Personalkosten.

Eine Preisanpassung muss der Auftraggeberin mindestens zwei Monate vor Ausführungsbeginn mitgeteilt werden. Eine verspätete Mitteilung zieht einen zeitlichen Versatz der Preisanpassung um den verspäteten Zeitraum nach sich.

$$K_n = K \times (P_a + (P_1 + (P_1 \times t_n / 100)))$$

Dabei bedeuten:

K_n : Preis nach Änderung

K : Preis bei Vertragsabschluss bzw. Preis vor Änderung

P_a : Allgemeinkostenanteil (0,15)

P1: Lohnkostenanteil (0,85)
tn: Tarifsteigerung in %

§ 12 Preise

- 12.1 Es gelten für die im Preisblatt genannten Pflanzen, Pflanzanlagen, Moosbilder, Produktelemente und Zusatzelemente (s. Anlage 4) die eingetragenen Nettopreise. Diese umfassen sämtliche Aufwendungen und Leistungen des Auftragnehmers für diese Tätigkeiten (Verpackungs-, Anlieferungs-, Montage-, Entsorgungskosten etc.), so dass der Auftraggeberin darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen. Ferner muss der im Angebot genannte Preis alle erforderlichen Montage- und Zubehörteile enthalten, die für eine uneingeschränkte Nutzung erforderlich sind – auch dann, wenn diese im Leistungsverzeichnis und im Preisblatt nicht ausdrücklich benannt sind.
- 12.2 Diese Angebotspreise gelten jeweils für die gesamte Vertragsdauer.

§ 13 Grundrabatt

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse erhält auf das gesamte Sortiment des vom Auftragnehmer benannten Herstellers einen **Grundrabatt von**% (jeweils netto, vom Listenpreis) siehe hierzu auch die Angabe im Preisblatt (Anlage 4)

§ 14 Serviceleistungen

Die vereinbarten Nettopreise beinhalten unentgeltlich das für Möblierungsmaßnahmen und Pflanzanlagen marktübliche Maß an Service zur Formulierung der Bestellung, wie z. B. Vor-Ort-Besprechung zur Feststellung und Aufnahme des Bedarfs an Materialien und Zusatzelementen, einschließlich Zubehör, Beratung zum Sortiment und zur Verwendung, Gestaltungsvorschläge, Bereitstellung von Ansichtsmustern, Prospekten, Bildern usw. Die Kosten zur Erstellung des Aufmaßes vor Ort müssen mit den angebotenen Preisen (Preisblatt Anlage 4) abgedeckt sein.

§ 15 Rechnung und Zahlung

- 15.1 Alle Rechnungen sind prüffähig aufzubauen. Sie sind übersichtlich in der Reihenfolge der Leistungspositionen aufzustellen. Der Rechnung ist eine Kopie des Lieferscheins beizufügen. Die Zahlungen der Rechnungsbeträge erfolgen nach förmlicher Abnahme der Leistungen und Eingang einer prüfbaren Rechnung bargeldlos. Die Vergütung wird 30 Tage nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung fällig.

...% Skonto bei Zahlung innerhalb von Tagen (vgl. Anlage 4 Preisblatt)

Sämtliche Rechnungen und ggf. erforderlichen Nachweise sind an folgende Adresse der Auftraggeberin zu richten:

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse
Einkauf
Virchowstraße 30
67304 Eisenberg
Einkauf@rps.aok.de

Auch das Einreichen einer X-Rechnung ist möglich.

Die weiteren Gegebenheiten werden – nach Zuschlagserteilung – mit den Auftragnehmern abgesprochen.

- 15.2 Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin rechtswirksam.

§ 16 Haftpflichtversicherung

- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung für die Dauer der Rahmenvereinbarung aufrecht zu erhalten.

Deckungssummen je	2.000.000 EUR
Versicherungsfall: Sachschäden	
Personenschäden pro Person	2.000.000 EUR
Vermögensschäden inkl. Datenschutz	1.000.000 EUR

§ 17 Vertragslaufzeit

- 17.1 Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und endet nach 24 Monaten. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht bis zum 31.05. des laufenden Vertragsjahres eine der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt hat. Spätestens nach Ablauf von 48 Monaten oder bei Erreichen des Höchstwertes endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die derzeitigen bekannten Orte, in denen zum jetzigen Zeitpunkt Kundencenter und Verwaltungsgebäude geplant sind, entnehmen Sie bitte dem in Anlage 9 beigefügten Standortverzeichnis.
- 17.2 Die ordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

§ 18 Außerordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung

18.1 Die Auftraggeberin kann die Rahmenvereinbarung jederzeit – aus wichtigem Grund – ganz oder teilweise beenden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- ein Bestandteil der Teilnahmevoraussetzungen entfällt. Handelt es sich um eine Bietergemeinschaft gilt dieser Kündigungsgrund mit Bezug auf jedes Mitglied der Bietergemeinschaft
- der Auftragnehmer trotz Abmahnung wiederholt wesentliche Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung oder der Leistungsbeschreibung verletzt
- die Kündigung zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher, gesetzlicher oder gerichtlicher Anordnungen gegenüber der Auftraggeberin geboten ist
- bei mindestens grobfahrlässiger und erheblicher Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 – 6 LTTG durch den Auftragnehmer
- organisatorische Veränderungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung die Standortpolitik der Auftraggeberin (oder deren Nachfolger) betreffen oder sich der Organisations- und Aufgabenbereich der Auftraggeberin durch Gesetz oder andere Organisationsakte erheblich verändern würde. In diesem Fall kann die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- der Auftragnehmer gegen die in den Datenschutzbestimmungen festgelegten Datenschutzanforderungen verstößt,
- wettbewerbs-, aufsichts- oder datenschutzrechtliche oder sonstige rechtliche Gründe aus Sicht der Auftraggeberin der Fortführung der Rahmenvereinbarung insgesamt oder in Teilbereichen entgegenstehen.
Dies gilt auch für den Fall einer Fusion der AOK mit einer anderen Krankenkasse,
- über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder das Unternehmen des Auftragnehmers liquidiert wird,
- die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht mehr erfüllt werden, insbesondere der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt.

Beendigung und Kündigung bedürfen der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform reicht Telefax aus.

18.2 Ist die Rahmenvereinbarung gekündigt oder beendet, haben beide Parteien ihre Abwicklung nach Möglichkeit zu fördern. Dem Interesse einer Partei an

Maßnahmen zur Beweissicherung haben sie Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

- 18.3 Kündigt die Auftraggeberin aus wichtigem Grund, der von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, so ist der Auftragnehmer der Auftraggeberin zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die der Auftraggeberin im Zuge der erforderlichen Neuvergabe der Rahmenvereinbarung entstehen.

§ 19

Vertraulichkeit

- 19.1 Der Auftragnehmer ist gegenüber der Auftraggeberin verpflichtet, im Hinblick auf sämtliche ihm zugänglichen Kenntnisse und Informationen gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht bleibt nach Beendigung dieser Rahmenvereinbarung bestehen.
- 19.2 Die Nutzung der Beauftragung durch die Auftraggeberin als Referenz im Rahmen von Werbe- oder Marketingmaßnahmen durch den Auftragnehmer bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- 19.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen,
I. die sich rechtmäßig im öffentlichen Bereich befinden,
II. dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei rechtmäßig bekannt waren,

III. einer Partei von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig offengelegt wurden, oder
IV. von einer Partei unabhängig und ohne Bezug auf die vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt wurden.

§ 20

Datenschutz

Auf die Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu beachten (vgl. auch Anlage 7 – Datenschutzvereinbarung).

§ 21

Auskunftserteilung an die Aufsichtsbehörde

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die Auftraggeberin aufgrund pflichtgemäßer Prüfung der Aufsichtsbehörde der Auftraggeberin erforderlich sind.

§ 22

Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung/Schriftform/Salvatorische Klausel

- 22.1 Die Rahmenvereinbarung wird mit Zuschlagerteilung wirksam. Die Unterzeichnung erfolgt nach Vertragsschluss deklaratorisch.
- 22.2 Änderungen der Rahmenvereinbarung nach Vertragsschluss bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Schriftformklausel.
- 22.3 Es gilt deutsches Recht.
- 22.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz der Auftraggeberin zuständige Gericht.
- 22.5 Sollten Teile dieser Rahmenvereinbarung wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Vorschriften oder aus anderen Gründen ungültig sein, so verpflichten sich die Parteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die dem ungültigen Teil inhaltlich am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung bleibt unberührt.